

9. Treffen zum „Karlsruher Weg“ am 28. November 2007 im Landratsamt Karlsruhe

Am neunten Treffen des Arbeitskreises haben ca. 30 Interessenten aus allen beteiligten Berufsgruppen teilgenommen. Das Treffen wurde moderiert von Herrn RA Schrey und Herrn RA Vollmer.

Begrüßung (**TOP 1**). Herr Schrey machte aufmerksam auf den Entwurf einer gemeinsamen Erklärung zum Karlsruher Weg (im Folgenden: „Erklärungsentwurf“ oder kurz: **EE**), der auf der Grundlage des Heidelberger Kooperationsmodells (im Folgenden: „**HEIKO**“) und den Ergebnissen der bisherigen Treffen erstellt wurde.

Herr Vollmer stellte das HEIKO kurz vor (**TOP 2**).

Für den **Anwaltsverein Karlsruhe** berichtete Frau RAin Noetzel von den vorläufigen Ergebnissen einer Umfrage der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht zu den Erfahrungen der Anwaltschaft mit der Cochemer Praxis. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte äußerten sich ganz überwiegend positiv zu den Grundsätzen des Modells. Einem „Einigungszwang“ stehe man aber eher ablehnend gegenüber.

Es wurden dann Vorschläge und Anmerkungen einzelner Berufsgruppen und Institutionen gesammelt (**TOP 3**).

Für das **Familiengericht Karlsruhe** hat Frau Faden folgende Punkte zum EE angemerkt:

- einige Familienrichterinnen äußerten Bedenken für den Fall, dass das Jugendamt in allen Fällen entbunden sei, schriftlich zu berichten (EE, Seite 3, dritter Absatz). In Einzelfällen sei ein schriftlicher Bericht schon für die Vorbereitung des frühen ersten Termins sehr wichtig. Frau Faden schlägt vor, die Formulierung in geeigneter Weise zu ergänzen, sodass es dem Gericht ausnahmsweise ermöglicht werde, auch in dieser Phase einen schriftlichen Bericht zu erhalten; dann könne ggfs. auch ein kurz gefasster Bericht ausreichend sein;
- die standardisierte Bescheinigung (EE, Seite 4, vierter Absatz) solle regelmäßig über das Jugendamt ans Gericht übermittelt werden; im Falle des Beratungsabbruchs sei erwünscht, dass die Beratungsstelle dem Gericht in Kurzform mitteilt, *dass und durch wen* es zum Abbruch gekommen sei (Beratungsstelle oder Elternteil/e);
- die Formulierung im Halbsatz „können die Parteien nun noch weiter vortragen.“ (EE, Seite 4 letzter Absatz) könne von den Parteien/Anwaltschaft missverstanden bzw. missbraucht werden. Konkret werde befürchtet, das Gericht könnte im Einzelfall gezwungen sein, nochmals Gehör zu gewähren. Dadurch könne es zu unerwünschten Verzögerungen kommen;
- der Satz „In jedem Fall müssen nun durch das Gericht noch die Kinder angehört werden.“ (EE, Seite 5, zweiter Absatz) sei unglücklich, da nicht immer eine Anhörung erfolge bzw. erforderlich sei. Nach dem FGG obliege die Entscheidung über die Anhörung dem Gericht.

Die **Beratungsstellen** haben HEIKO stellenweise ergänzt bzw. abgeändert. Frau Klaas stellte den Vorschlag der Beratungsstellen vor und übergibt einen Ausdruck mit den gewünschten Änderungen.

Es wurde Einigkeit darüber hergestellt, dass der EE künftig als Arbeitspapier/Grundlage für die weitere Diskussion dienen soll. Zur Vorbereitung des nächsten Treffens soll er überarbeitet werden, insbesondere soll der Vorschlag der Beratungsstellen eingefügt werden.

Sodann wurde der EE im Plenum diskutiert (**TOP 4**). In Stichworten:

der Hinweis auf die Kostenfreiheit der Beratungsangebote greife zu kurz (Fr. Klaas); die städt. Beratungsstelle sei die einzige, die nach dem KHJG zu einer kostenfreien Beratung verpflichtet sei (Fr. Jettmar);

allgemein aus Sicht der Beratungsstellen (Fr. Klaas): mit den Eltern sei ein Zeitraum zu vereinbaren von ca. 3 bis 6 Monaten; eine Teilnahme der Beratungsstellen an einem Folgetermin werde abgelehnt – zu Beginn der Beratung/Mediation werde den Eltern dies zugesichert; die Mitteilung des Ergebnisses habe über die Eltern zu erfolgen - lediglich bei Abbruch der Beratung erfolge eine Mitteilung von der Beratungsstelle an das Gericht;

wenn der Mitarbeiter der Beratungsstelle zum Folgetermin komme, wäre das hilfreich – immerhin sei dies eine Vertrauensperson, die die Entwicklung begleitet habe (Fr. Hornung); hilfreich sei dies auch in den Fällen, in denen der Sachbearbeiter beim Jugendamt gewechselt habe (Fr. Jettmar);

die Frist bis zum ersten Termin werde bei Inkrafttreten des neuen FamFG einen Monat betragen (Fr. Brachhold) [Anm.: Der Referentenentwurf des Justizministeriums vom 14.02.2006, 760 Seiten, sieht in § 165 Abs.2 Satz 2 FamFG vor, dass der Termin spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden soll];

die Festlegung des ersten Beratungstermins könne nicht den Eltern überlassen werden (EE, Seite 4, dritter Absatz), da es wegen der Vielzahl der Mitarbeiter in der Beratungsstelle schwierig sei, den geeigneten Ansprechpartner zu finden – hier sei die vom Sozialen Dienst angebotene Vermittlung unbedingt notwendig, d.h. der Ersttermin sollte über den Sachbearbeiter des Jugendamts erfolgen (Fr. Jettmar); dies werde tw. genau so protokolliert (Fr. Faden); pro familia möchte dies lieber in die Verantwortung der Eltern legen (Fr. Nies de Alva); es zeige sich, dass den konkreten Festlegungen im Sitzungsprotokoll eine wichtige und zentrale Bedeutung zukomme (Fr. Haidinger); es sollte bereits im frühen ersten Termin eine Festlegung mit allen Beteiligten erfolgen, die so konkret wie möglich ist (Fr. Faden);

nur Ruhen des Verfahrens, oder bestimmt das Gericht gleich einen Folgetermin (Fr. Auer)? ein abgesteckter Zeitraum sei gut, vor allem in besonders schweren Fällen – außerdem sei sonst nicht klar, wann das Gericht eine Rückmeldung über den Stand erwarte (Fr. Klaas); es sei hilfreich, wenn durch das Gericht etwas Druck ausgeübt werde (Fr. Nies de Alva); im EE könne z.B. formuliert werden, dass regelmäßig ein Folgetermin in 3 Monaten zu bestimmen sei, dann könnten sich alle Beteiligten darauf einrichten (Fr. Faden);

allgemein für die Sachverständigen (Fr. Class): diese Berufsgruppe sei im EE bisher nicht ausreichend einbezogen; die Eltern könnten darauf hingewiesen werden, dass ein Gutachten eingeholt werde, falls keine Einigung erfolge; die SV haben lösungsorientierte Vorschläge zu unterbreiten; ein mündliches Gutachten sei innerhalb von 6 bis 8 Wochen möglich; der SV könne zum Gerichtstermin geladen werden.

Darüber hinaus konnte eine Protokollierung der konsensfähigen Punkte für eine gemeinsame Erklärung (**TOP 5**) aus Zeitgründen nicht erfolgen.

Die überarbeitete Fassung des EE wird dann nebst weiteren Arbeitsmaterialien (HEIKO, Informationsblätter der Familiengerichte Baden-Baden und Emmendingen, usw.) und Anmerkungen/Anregungen auf der Internetseite www.karlsruherweg.de unter Dokumente -> Entwürfe zum Download bereit gehalten.

Herr Schrey bittet darum, weitere Anmerkungen/Anregungen im WORD-Dateiformat (.doc) zu übersenden.

Es erfolgte eine kurze Aussprache darüber, innerhalb welches Zeitraums eine Erklärung zum „Karlsruher Weg“ verabschiedet werden könne (**TOP 6**). Alle Teilnehmer äußerten den Wunsch, bald eine Festlegung der ergänzenden Verfahrensabsprachen zu erreichen. Soweit möglich sollten die beteiligten Berufsgruppen/Institutionen beim nächsten Treffen durch entscheidungsbefugte Personen vertreten sein.

Eine Sammlung von Vorschlägen für die Verbreitung / PR einer Erklärung zum „Karlsruher Weg“ (**TOP 7**) wurde einstweilen zurückgestellt bzw. auf das nächste Treffen verschoben. Frau RAin Muser-Zoche erklärte sich bereit, eine Kurzfassung des „Karlsruher Wegs“ zu entwerfen. Diese wird auf dann der Internetseite www.karlsruherweg.de unter Dokumente -> Entwürfe zum Download bereit gehalten.

(**TOP 8**): Das nächste Treffen findet nächstes Jahr, am Mittwoch, den **5. März 2007**, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt. Die Moderation übernehmen Herr RA Schrey und Herr RA Vollmer. Als Ort wurde vorläufig das Landratsamt Karlsruhe festgelegt. Etwaige Änderungen werden noch rechtzeitig bekannt gegeben.

(Protokoll: RA Dirk Vollmer)